



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH VI - 2/18

MA 7, Sicherheitstechnische Prüfung von Kulturvereinen

## KURZFASSUNG

*Die Magistratsabteilung 7 gewährt für kulturelle und wissenschaftliche Projekte neben Druckkostenzuschüssen, Wissenschaftsstipendien etc. sogenannte Bau- und Investitionskostenzuschüsse. Inwieweit die ordnungsgemäße Behandlung der Förderungsakten erfolgte, welche Investitionen mit den Förderungsmitteln getätigt bzw. an Ort und Stelle konkret umgesetzt wurden und ob die notwendigen behördlichen Bewilligungen vorlagen, war Gegenstand der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien.*

*Dabei wurde Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Formulierung von Förderungsbedingungen erkannt, sodass die eingereichten Projekte für die Förderungsgeberin genauer und die Formalerfordernisse für die Förderungswerbenden unmissverständlicher dargestellt sind.*

*Ferner wären über die Vor-Ort-Begehungen der Magistratsabteilung 25 künftig schriftliche Dokumentationen von der Magistratsabteilung 7 anzufordern.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum .....	6
1.3 Prüfungshandlungen.....	6
1.4 Prüfungsbefugnis.....	6
1.5 Vorberichte .....	6
2. Allgemeines .....	7
3. Rechtliche Grundlagen .....	7
4. Förderungen und Bau- und Investitionskostenzuschüsse .....	7
4.1 Leitfaden für Subventionen.....	7
4.2 Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen .....	9
5. Auswahl der Kulturvereine.....	10
6. Feststellungen .....	11
6.1 Allgemeines .....	11
6.2 Förderungsansuchen für Bau- und Investitionskosten.....	12
6.3 Überprüfung der Angebotsunterlagen .....	15
6.4 Förderungszusage.....	17
6.5 Überprüfung der Abrechnungsunterlagen.....	18
6.6 Bewilligungen .....	19
6.7 Überprüfung der geförderten Maßnahmen vor Ort .....	20
6.8 Weitere Feststellungen zu den Förderungsrichtlinien, der Homepage, den Formularen etc. ....	21
7. Feststellung .....	22
8. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	22

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
BO für Wien .....	Bauordnung für Wien
bzw. ....	beziehungsweise
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GewO 1994 .....	Gewerbeordnung 1994
KA.....	Kontrollamt
MA .....	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pkt. ....	Punkt
rd. ....	rund
s.....	siehe
Stk. ....	Stück
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a. ....	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
z.B. ....	zum Beispiel

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Magistratsabteilung 7 hinsichtlich der Erteilung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Erteilung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen, die von der Magistratsabteilung 7 an Kulturvereine gewährt werden.

Im Fokus der Prüfungshandlungen lagen die getätigten Investitionen, welche mit den zugeteilten Förderungsgeldern abgedeckt wurden. Dabei standen sicherheitstechnische Aspekte im Vordergrund. Des Weiteren wurden auch die konkreten Umsetzungen an Ort und Stelle sowie das Vorhandensein notwendiger behördlicher Bewilligungen betrachtet. Zudem wurden die Förderungsansuchen auf Übereinstimmung mit den von der Magistratsabteilung 7 herausgegebenen Förderungsrichtlinien überprüft.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

## **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr des Jahres 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der dritten Märzwoche statt. Die Schlussbesprechung wurde in der letzten Juliwoche durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2016, wobei teilweise auch spätere Entwicklungen in die Einschau miteinbezogen wurden.

## **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten die Durchsicht der Förderungsakten, Literatur- und Internetrecherchen, eigenständige Auswertungen und Interviews mit zwei Förderungsnehmenden. Ortsaugenscheine fanden im Mai des Jahres 2018 statt.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

## **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Prüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 (Gebarungskontrolle) in Verbindung mit § 73c (Sicherheitskontrolle) der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde auch in den zwischen der Magistratsabteilung 7 und den Förderungsnehmenden abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen festgeschrieben.

## **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre zwei in Betracht zu ziehende Prüfungsberichte vor:

- MA 7, Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes im Bereich der Magistratsabteilung 7 Ersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV vom 7. März 2007, KA - K-1/07,
- MA 7 und Filmfonds Wien, Prüfung der Kinodigitalisierung; Subventionsprüfung, StRH I - 7-3/14.

## **2. Allgemeines**

Das vielfältige Kulturangebot in Wien prägt die weltstädtische Metropole und führt dazu, dass Wien ein beliebtes Reiseziel für Gäste aus dem In- und Ausland ist. Die Stadt genießt diesbezüglich ein hohes Ranking und internationales Ansehen.

Diese kulturelle Angebotsvielfalt wird von international bekannten Theater- und Opernhäusern, anerkannten musealen Einrichtungen bis hin zu Kleinkunsthäusern abgedeckt.

Viele kulturelle Institutionen bedürfen allerdings einer Förderung, um ihren künstlerischen Betrieb aufrechtzuerhalten bzw. bauliche oder ausstattungsmäßige Adaptierungen vornehmen zu können.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

Für die Vornahme von baulichen Änderungen an Gebäuden war die BO für Wien als rechtliche Grundlage heranzuziehen. Da bei den eingesehenen kulturellen Einrichtungen Veranstaltungsstätten im Sinn des Wiener Veranstaltungsgesetzes betrieben wurden, war auch diese gesetzliche Grundlage maßgebend.

Im Hinblick auf die Befugnis für die Durchführung von Arbeiten des Bau- und Bau- und Nebengewerbes war die GewO 1994 als rechtliche Grundlage relevant.

## **4. Förderungen und Bau- und Investitionskostenzuschüsse**

### **4.1 Leitfaden für Subventionen**

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 7 für Angelegenheiten im Bereich von Kultur und Wissenschaft zuständig. Darunter fällt neben den rechtlichen Angelegenheiten im Bereich der Kultur und Wissenschaft auch das Förderungswesen von kulturellen Institutionen. Diese sind z.B. museale Einrichtungen, die Altstadterhaltung, die kulturelle Volksbildung, die bildenden Künste, die Musik, die Literatur, die Theater und das Filmwesen. Ferner erfolgt durch die Dienststelle die Förderung der Wissenschaft und der Forschung.

Um derartige Förderungen abwickeln zu können, wurde seitens der Magistratsabteilung 7 ein genereller Leitfaden erarbeitet, der über den Ablauf von kulturellen und wissenschaftlichen Projekten informiert.

Im so bezeichneten "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" werden die wichtigsten Punkte für die Antragstellung, die Auszahlung und die Abrechnung von Förderungsmitteln abgehandelt.

In diesem Leitfaden enthalten, finden sich die "Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen" und das Kapitel "Ansuchen - Allgemein". Dieses untergliedert sich in:

- Ansuchen um Bau- und Investitionskosten,
- Ansuchen um Druckkostenzuschuss,
- Ansuchen um Wissenschaftsstipendien,
- Ansuchen um Förderung bezirksorientierter Kulturangelegenheiten sowie
- Ansuchen um Kinoförderung.

Von diesem Leitfaden ausgenommen sind Förderungen im Bereich der Altstadterhaltung.

Die gegenständliche Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien behandelt ausschließlich den Förderungsbereich der Bau- und Investitionskostenzuschüsse.

Antragsberechtigt für diese Förderung sind juristische Personen und Personengesellschaften, die zur Erlangung dieser Bau- und Investitionskostenzuschüsse ein Förderungsansuchen zu stellen und auch die "Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen" anzunehmen haben. Darüber hinaus sind von den Förderungsnehmenden bei einer erstmaligen Einreichung die Vereinsstatuten, der Gesellschaftsvertrag etc. und sodann ein aktueller Vereinsregister- bzw. Firmenbuchauszug dem vollständig und korrekt ausgefüllten Förderungsansuchen beizulegen.

Das zu fördernde Projekt ist im "Subventionsansuchen für das Budgetjahr" ausreichend hinsichtlich Art und Umfang zu beschreiben. Im Vorfeld sind eine Grobkostenaufstellung des gesamten Projekts und entsprechende Dokumentationsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, Fotos etc. samt einem Finanzierungsplan beizubringen. Die proklamierten Kosten sind beim Ansuchen in Form von Kostenvoranschlägen (Angebote etc.) oder sofern die Arbeiten bereits durchgeführt wurden, mit Rechnungen zu belegen. Dem im Internet veröffentlichten Leitfaden war zu entnehmen, dass u.a. die Beilage der Angebote entfallen kann, wenn die Kostenaufstellung von einer bzw. einem dazu Befähigten oder Befugten wie beispielsweise Baumeisterin bzw. Baumeister, Architektur- oder Ziviltechnikerbüro erstellt wurde.

#### **4.2 Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen**

In den allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen der Kulturabteilung werden den Antragstellenden in fünf Kapiteln die Bedingungen für ein Förderungsansuchen erörtert. Diese Bedingungen sind im Fall der Gewährung einer Förderung mit der rechtsgültigen Unterschrift verpflichtend von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich zur Kenntnis zu nehmen.

Im Kapitel "Allgemeine Voraussetzungen" sind Kriterien, wie z.B. die zweckgebundene Nutzung, die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel, die Inanspruchnahme von Rabatten, Skonti u.dgl. festgelegt.

Das Kapitel "Erforderliche Unterlagen für die Einreichung" definiert, dass Projekte bzw. Bauvorhaben eine detaillierte gewerksweise Aufstellung der Kosten zu enthalten haben, um die Plausibilität und Marktkonformität der eingereichten Maßnahmen feststellen zu können. Ferner sind bei Bauvorhaben eine ausführliche Beschreibung und eine entsprechende planliche Darstellung beizubringen.

Im Rahmen der Förderung von Geräten wie z.B. für Ton- und Lichttechnik sind neben einer entsprechenden Begründung mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen.

Der Punkt "Richtlinien für die Abrechnung von Förderungsmitteln" beschreibt die Modalitäten in Bezug auf eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel. Als Nachweis dienen eine Ausgabenaufstellung und die Vorlage von Rechnungen von hierzu befugten Ausführenden in Form von Originalbelegen. Unter anderem sind die verwendeten Eigenmittel und Mittel anderer Rechtsträger im Zuge der Schlussabrechnung anzuführen.

Unter dem Kapitel "Einstellung und Rückforderung" sind jene Umstände festgehalten, welche eine Widerrufung der Zuerkennung von Förderungsmitteln oder eine Rückzahlung derselbigen mit sich bringen. Darunter fallen z.B. die zweckwidrige Verwendung der Förderungsmittel oder das nicht Zustandekommen eines bereits geförderten Projekts.

Das Kapitel "Einverständniserklärung" legt den Förderungswerbenden die Verpflichtung auf, für das Projekt die eigenständige Verantwortung und Haftung zu tragen und bei ernst zu nehmenden Bedenken hinsichtlich der gänzlichen oder nur teilweisen Realisierung des Projekts die förderungsgebende Stelle zu benachrichtigen.

## **5. Auswahl der Kulturvereine**

Der Stadtrechnungshof Wien zog die Förderungsaufstellung, welche sich in dem jährlich erscheinenden "Kunst- und Kulturbericht/Frauenkulturbericht" der Stadt Wien wiederfindet, als Grundlage für Förderungen im Bau- und Investitionsbereich heran. Seit dem Jahre 2016 wird diese Aufstellung im sogenannten "Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsbericht/Frauenkulturbericht" zusammengefasst. Für die gegenständliche Prüfung wurden die Berichte der Jahre 2013 bis 2016 eingesehen.

Diese Berichte sind formal in drei Kapitel unterteilt, wobei die einzelnen Kultureinrichtungen samt deren Förderungshöhe unter "Förderung in Zahlen" angeführt sind.

Die unter dem allgemeinen Begriff "Baukosten" getätigten Zuwendungen der Magistratsabteilung 7 wurden in den nachstehenden Kunstbereichen vorgefunden:

- Museen, Archive, Wissenschaft,
- Baukulturelles Erbe,
- Musik,
- Theater, Musiktheater, Tanz,
- Film, Kino, Video,
- Bildende Kunst, Foto und
- Kulturinitiativen, Zentren.

Der Stadtrechnungshof Wien wählte aus den 66 angeführten Förderungsnehmenden (das entsprach 115 Förderungsakten) insgesamt 8 Förderungsnehmende (das entsprach 13 Förderungsakten) aus. Drei Förderungsnehmende erhielten in mehreren Jahren Förderungen, die übrigen fünf erhielten jeweils eine Förderung innerhalb des zugrunde gelegten Prüfungszeitraumes. Bei dieser Auswahl betragen die Bau- und Investitionskostenzuschüsse jeweils weniger als 100.000,-- EUR.

## **6. Feststellungen**

### **6.1 Allgemeines**

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte im Rahmen der gegenständlichen Prüfung, wie bereits erwähnt, die Förderungsakten von Bau- und Investitionskostenzuschüssen. Dabei war festzustellen, dass die meisten Förderungsnehmenden sowohl eine allgemeine betriebliche Förderung zuerkannt bekommen haben als auch zusätzlich einen Bau- und Investitionskostenzuschuss.

Zum Ansuchen um Förderungen war anzumerken, dass die Förderungsnehmenden für den Erhalt der allgemeinen betrieblichen Förderung im entsprechenden Ansuchen eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenkalkulation zu erbringen haben. Die Kalkulation unterscheidet zwischen bilanzierende und nicht bilanzierende Institutionen.

In den Kalkulationsunterlagen gliedern sich die Einnahmen im Wesentlichen in

- Subventionen durch die Magistratsabteilung 7, dem jeweiligen Wiener Gemeindebezirk, dem Bundesministerium etc.,
- Einnahmen aus Erlösen wie Kartenverkauf, Veranstaltungen, Gastspielen, Events etc.,

- Einnahmen aus Eigenmitteln,
- Einnahmen aus Sponsoring und
- Nebeneinnahmen wie Erlöse aus Buffet, Garderobe, Programmverkauf, Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc.

Die Ausgaben schlüsseln sich in

- künstlerischen Sachaufwand,
- Sachaufwand,
- künstlerischen Personalaufwand sowie
- verwalterischen Personalaufwand auf.

Bei der Einsicht in die Formulare der Einnahmen- und Ausgabenkalkulation war festzustellen, dass in der Aufschlüsselung des "verwalterischen Sachaufwandes" auch Kosten für technische Einrichtungen wie beispielsweise Tonanlagen, Lichnanlagen, EDV Hard- und Software sowie für Instandhaltung und Reparatur ausgewiesen werden können. Auch bei einer Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen (s. Pkt. 6.2) könnten diese Ausgaben in die Förderungsabrechnung mit aufgenommen werden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien besteht aus diesem Grund theoretisch die Möglichkeit, dass Bau- und Investitionsmaßnahmen, die bereits über die allgemeine betriebliche Förderung subventioniert wurden, diesbezüglich ein weiteres Mal gefördert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7 zur Vermeidung einer möglichen Doppelförderung, eine Konkretisierung der förderbaren Mittelverwendung beim verwalterischen Sachaufwand.

## **6.2 Förderungsansuchen für Bau- und Investitionskosten**

6.2.1 Um für eine Förderung von Bau- und Investitionskosten bei der Magistratsabteilung 7 anzusuchen, ist wie bereits erwähnt, ein gesondertes Förderungsformular auszufüllen, welches ebenso eine Darstellung der Finanzierung, die sich im Besonderen auf das Bau- bzw. Investitionsprojekt bezieht, vorsieht. Für dieses Förderungsansuchen ist gemäß dem dafür zu verwendenden "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung

(MA 7)" die Beilage einer Einnahmen- und Ausgabenkalkulation - so wie bei der allgemeinen betrieblichen Förderung - nicht erforderlich.

Diesbezüglich war festzustellen, dass derartige Kalkulationen bei den eingesehenen Förderungsakten auch nicht vorhanden waren. Lediglich in einem Fall wurde der Erlös aus einem Kartenverkauf dargelegt, wobei dabei die Plausibilität dieser Angaben nicht gegeben war. So führte der Förderungwerbende den Verkauf von 4.650 Stk. verkaufte Karten an, was bei Kartenpreisen von rd. 10,-- EUR lediglich zu einem Erlös von 3.000,-- EUR führte.

6.2.2 Demgegenüber haben die Förderungwerbenden im Förderungsansuchen für Bau- und Investitionskostenzuschuss bei den Einnahmen auch Förderungen anderer Förderungsgebender (andere Bundesländer, sonstige Dienststellen etc.) anzugeben. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass in den Förderungsanträgen andere Förderungsgebende als "angesucht" ausgewiesen waren, die beantragte Förderungssumme aber nicht näher dargestellt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, ihr Formular für die Gewährung eines Bau- und Investitionskostenzuschusses so zu adaptieren bzw. anzupassen, damit es den Förderungsansuchenden nicht mehr möglich ist, unmissverständliche Angaben ins Treffen zu führen.

6.2.3 Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Allgemeinen fest, dass die Förderungwerbenden in ihren Ansuchen um Bau- und Investitionskostenzuschüsse Projekte anführen, die über einen weitreichenden Umfang verfügen. Die Kosten dafür werden zu meist aber nicht in vollem Umfang von der Magistratsabteilung 7 gefördert. Tritt dieser Fall ein, hat gemäß dem "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)", die bzw. der Förderungwerbende ein neuerliches Ansuchen zu stellen. Diesbezüglich fanden sich nachstehende im Internet veröffentlichte Angaben als Voraussetzungen für Förderungen der Kulturabteilung (Magistratsabteilung 7).

"Wenn im Fall einer positiven Entscheidung die Höhe der in Aussicht genommenen Förderung vom eingereichten Subventionswunsch abweicht, ist der Kulturabteilung von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber eine adaptierte Kalkulation vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Durchführung des Vorhabens auch mit der geringeren Förderung möglich wäre. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht ein Förderungshindernis."

Bezüglich der oben dargestellten Rahmenbedingungen waren zwei Fälle bemerkenswert.

In einem Fall führte die Wiedereinreichung des Projekts zwar zu einer reduzierten beantragten Förderungssumme in diesem Jahr. Förderungen für das ursprüngliche Projekt wurden aber auch in zwei darauffolgenden Jahren gewährt.

Beim zweiten Fall aus dem Jahr 2015 wurde ein Subventionsansuchen in der Höhe von 30.000,-- EUR beantragt. In diesem Ansuchen war ein Kostenvoranschlag für eine Einzelbestuhlung eines Veranstaltungsraumes mit rd. 21.000,-- EUR enthalten. Nach Bekanntgabe der zu erwartenden Förderungssumme im darauffolgenden Jahr mit einer Gesamthöhe von 20.000,-- EUR wurde der Förderungswerber ersucht ein neuerliches Ansuchen zu stellen. Dieser reichte im Jahr 2016 einen Kostenvoranschlag für die Bestuhlung ein, der nun lediglich 11.300,-- EUR auswies. Dies begründete sich damit, dass bei der Ersteinreichung keine Sitzbezüge ausgewählt waren und nun Holzbänke zur Realisierung kommen sollten. Positiv hervorzuheben war, dass seitens der Magistratsabteilung 7 der erste Kostenvoranschlag für die Bestuhlung in der Überprüfung der Angebotsunterlagen als verbesserungswürdig eingestuft wurde, da offensichtlich war, dass eine genauere Spezifikation dieser Ausstattung von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber nicht vorgelegt wurde.

Zur Überprüfung der Angebotsunterlagen sei auch auf das nachstehende Kapitel verwiesen.

### **6.3 Überprüfung der Angebotsunterlagen**

Die förderungswürdigen Ansuchen um Bau- und Investitionskosten bzw. die darin enthaltenen Angebote werden von der Magistratsabteilung 7 zwecks fachlicher Überprüfung auf Plausibilität und Preisangemessenheit an die Magistratsabteilung 25 übermittelt.

6.3.1 Bezug nehmend auf diese Angebotsprüfung durch die Magistratsabteilung 25 stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Unterlagenprüfung lediglich auf Basis von Einheitspreisen erfolgt. Dies deshalb, da den Förderungsansuchen teilweise keine Planungsunterlagen beiliegen. Daher können die in den Angeboten enthaltenen Mengen- oder Zeitangaben durch die Magistratsabteilung 25 nicht entsprechend überprüft werden und sind als "belassen" gekennzeichnet. Gegebenenfalls nimmt die Magistratsabteilung 25 in ihrer Bewertung der Angebotsunterlagen eine Korrektur von den Einheitspreisen vor.

Die Magistratsabteilung 25 geht bei der Preisangemessenheits- und Plausibilitätsprüfung nach einem eigens dafür erarbeiteten Prozess vor. Dieser Prozess bzw. dessen dazugehörige Arbeitsanweisung beschreibt in gleicher Weise die Vorgehensweise bei der Angebotsprüfung als auch die der Abrechnung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Arbeitsschritte Aktenstudium, Ortsaugenschein, Preisangemessenheits- und Plausibilitätsprüfung, Stellungnahme verfassen und Reinschrift ausfertigen.

Der durchzuführende Ortsaugenschein ist für eine ordnungsgemäße Preisangemessenheits- und Plausibilitätsprüfung der Subventionsunterlagen von höchster Bedeutung. Gemäß der Arbeitsanweisung erfolgt hier die Abstimmung der Angaben in den Unterlagen mit den Gegebenheiten vor Ort und darüber hinaus, bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen, die Ausmaßkontrollmessungen sowie die Erstellung einer Fotodokumentation.

Nach Angaben seitens der Magistratsabteilung 25 werden abhängig von der Größe des Förderungsprojekts bzw. nach eigenem Ermessen Vor-Ort-Begehungen durchgeführt.

In der Angebotsphase wird zumeist aus zeitlichen Gründen darauf verzichtet, in der Abrechnungsphase werden diese hingegen durchgeführt.

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, die Projektdokumentation in Form von Plänen, Skizzen, Fotos, Bestandsaufnahmen etc., wie dies auch im "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" gefordert ist, bei den Förderungswerbenden für die Bau- und Investitionskostenzuschüsse sowie auch Angaben zu den Ausmaßen künftig ein- bzw. nachzufordern.

6.3.2 Ferner überprüft die Magistratsabteilung 25 im Zuge ihrer Kontrollen die Gewerbeberechtigung der seitens des Förderungsnehmenden ausgewählten und angebotslegenden Unternehmen. Dabei zeigte sich in einem Fall, dass bei einer Firma eine entsprechende Gewerbeberechtigung nicht vorgelegen ist. In diesem Fall wurde vonseiten der Förderungswerberin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem Förderungsansuchen anstatt eines Angebotes bereits die Rechnung der schon durchgeführten Leistung beizulegen. Im Weg der Abrechnungsüberprüfung wurde dieser Rechnungsbetrag, wie es unter dem Wortlaut "Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen" in den "Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen" festgeschrieben ist, richtigerweise als nicht förderungswürdig aberkannt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, auch im "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" ergänzend und deutlich hervorzuheben, dass Leistungen nur dann im Rahmen der Bau- und Investitionskostenzuschüsse förderbar sind, sofern die ausführenden Unternehmen über die entsprechenden Befugnisse verfügen.

6.3.3 Die o.a. Preisangemessenheits- und Plausibilitätsprüfung durch die Magistratsabteilung 25 führt dazu, dass in den Angeboten teilweise Korrekturen von Einheitspreisen durch die Dienststelle vermerkt werden. Nach Abschluss der Überprüfung werden die Unterlagen an die Magistratsabteilung 7 rückübermittelt. Diese informiert die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber im sogenannten Verständigungsschreiben

darüber, dass seitens der Magistratsabteilung 25 Korrekturen in den Angebotsunterlagen vorgenommen wurden.

6.3.4 Wie bereits erwähnt, werden seitens der Magistratsabteilung 7 keine Angebote verlangt, sofern die Kostenaufstellung von einer bzw. einem dazu Befähigten oder Befugten (z.B. Baumeisterin bzw. Baumeister) erstellt wurde. Dies führt dazu, dass im Gegensatz zu den im Pkt. 6.3.1 beschriebenen Fällen, zumeist nur die Pauschalpreise vorliegen und die Einheitspreise nicht ersichtlich sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7 im Zusammenhang eines Entfalls von Angeboten dennoch Einheitspreise und Mengenangaben einzufordern, um diese seitens der Magistratsabteilung 25 einer Prüfung hinsichtlich Plausibilität und Preisangemessenheit unterziehen zu können. Ferner wurde eine Abänderung des "Leitfadens für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" empfohlen, sodass künftig nur mehr dazu Befähigte oder Befugte z.B. Architektur- oder Ziviltechnikerbüros berechtigt sind, dem Ansuchen anstelle von Angeboten eine Kostenaufstellung beizulegen.

#### **6.4 Förderungszusage**

Nach Erhalt der durch die Magistratsabteilung 25 überprüften Unterlagen und der Bestätigung der Preisangemessenheit bzw. Plausibilität wird durch die Magistratsabteilung 7 ein Bau- und Investitionskostenzuschuss in Aussicht gestellt. Im Weg eines Verständigungsschreibens ist sodann entweder von den befugten Vertreterinnen bzw. Vertretern, die die Vereine bzw. Gesellschaften nach außen vertreten dürfen, eine Verpflichtungserklärung zu unterfertigen, die sich am Ende des Schreibens befindet. Damit werden durch die Unterschrift auch die Einhaltung der Förderungsbedingungen sowie die Hinweispflicht bei auftretenden Projektänderungen zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte hiezu fest, dass diese Verpflichtungserklärungen teilweise nicht vollständig bzw. nicht korrekt ausgefüllt waren. So fehlten teilweise die Unterschriften von allen erforderlichen vertretungsbefugten Organen der Vereine bzw. Gesellschaften.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die Verpflichtungserklärung getrennt nach Vereinen, Personengesellschaften oder anderen juristischen Personen aufzubereiten und deutlich auf die korrekte Unterfertigung hinzuweisen.

## **6.5 Überprüfung der Abrechnungsunterlagen**

6.5.1 Die Überprüfung auf widmungsgemäße Mittelverwendung bzw. die Abrechnungsunterlagenkontrolle wird durch die Magistratsabteilung 7 durchgeführt. Ergibt sich bei den Abrechnungsunterlagen eine Abweichung in Bezug auf die Unterlagen des Förderungsansuchens, werden die eingebrachten Originalrechnungen erneut einer Plausibilitäts- und Preisangemessenheitsprüfung unterzogen. Diese fachliche Überprüfung erfolgt analog der Angebotsüberprüfung ebenfalls durch die Magistratsabteilung 25.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte diese Überprüfung auf den Grundlagen von Plänen, Stundenaufzeichnungen (Baubuch, Regiescheine), Aufmaßblättern, Entsorgungsnachweisen etc. vorgenommen werden. Bei der Einschau in die Abrechnungsunterlagen zeigte sich aber, dass derartige Unterlagen in einigen Fällen fehlten. Diese Unterlagen wurden in einem Fall bei den Förderungsnehmenden urgiert, wobei diese dennoch nicht vollständig nachgereicht wurden.

In weiteren Fällen fehlten die oben angeführten Unterlagen. Eine vollständige Nachvollziehbarkeit der Abrechnungsunterlagen der geförderten Maßnahmen war aus diesem Grund nicht möglich.

Bezug nehmend auf die Nachvollziehbarkeit der Abrechnungsunterlagen positiv hervorzuheben war, dass die Dienststelle seit dem Jahr 2017 die Übermittlung von sogenannten "Bauendberichten" von den Förderungsnehmenden fordert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, auf eine lückenlose Vorlage von detaillierten Abrechnungsunterlagen zu drängen und diese explizit im "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" unter Pkt. 5.1 "Abrechnung von Bau- und Investitionskosten" zu fordern.

6.5.2 Im Zuge des Förderungsverfahrens erfolgt die Auszahlung der Förderungssumme üblicherweise vor der endgültigen Abrechnung der Bau- und Investitionsmaßnahmen. Ist die ausbezahlte Förderungssumme höher als die vorgelegten Abrechnungen, wird dies seitens der Magistratsabteilung 7 den Förderungsnehmenden mitgeteilt und auf die Möglichkeit hingewiesen, weitere Rechnungen vorzulegen, um die Förderungssumme möglichst ausschöpfen zu können. Sofern diese Möglichkeit von der Förderungsnehmenden bzw. dem Förderungsnehmenden nicht in Anspruch genommen wird, wäre der Differenzbetrag an die Magistratsabteilung 7 rückzuerstatten.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in diesem Zusammenhang fest, dass in den Fällen, in denen die Förderungssumme nicht ausgeschöpft war, weitere Rechnungen nachgereicht wurden. In einem Fall zeigte sich beispielsweise, dass ein ausgewiesener Differenzbetrag durch Vorlage einer Rechnung zur Anschaffung eines Wäschetrockners geltend gemacht wurde, wobei diese Position mit dem ursprünglich eingereichten Projekt nichts zu tun hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, auf die Projektabgrenzung zu achten, um gegebenenfalls nicht verbrauchte Förderungsmittel zurückzufordern.

## **6.6 Bewilligungen**

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Weg seiner Prüfung fest, dass unter den geförderten Projekten Baumaßnahmen angeführt wurden, welche einer behördlichen Genehmigung zuzuführen waren. Weiters waren in den Kostenaufstellungen der Projekte Angebote über die Erstellung von Einreichunterlagen angeführt, deren Durchführung ebenfalls prüfungsrelevant war. Diesbezüglich erfolgte bei der dafür zuständigen Magistratsabteilung 37 eine Einschau in die entsprechenden Bauakten. Dabei wurde festgestellt, dass die oben erwähnten Baumaßnahmen förderungskonform entweder in einer Bauanzeige oder in einem Baubewilligungsverfahren Einklang fanden und in einer Fertigstellungsmeldung mündeten.

Nachdem Baumaßnahmen in der Regel Einfluss auf die Notausgangs- bzw. Fluchtwegssituation, dem Fassungsvermögen etc. von Veranstaltungsstätten haben, wurden neben den Bauakten die Bewilligungsbescheide der Verwaltungsbehörde (Magistratsabteilung 36) eingesehen. Dabei wurde vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt, dass ein Förderungsnehmer über keine Eignungsfeststellung im Sinn des Wiener Veranstaltungsgesetzes verfügte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, auf die Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz in diesem Fall zu drängen. Ferner wird der Dienststelle empfohlen, die Bewilligungserfordernis auch im "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" aufzunehmen.

### **6.7 Überprüfung der geförderten Maßnahmen vor Ort**

Der Stadtrechnungshof Wien führte im Rahmen der gegenständlichen Prüfung auch eine Vor-Ort-Begehung hinsichtlich der Verwendung der Bau- und Investitionskostenzuschüsse bei zwei Förderungsnehmenden durch. Dabei stellte sich heraus, dass die geförderten Maßnahmen im Wesentlichen umgesetzt waren. Eine Ausnahme bildete eine in einem Förderungsansuchen aus dem Jahre 2014, bei der eine Holzgalerie als Stauraum geschaffen werden sollte. Diese war im Zeitpunkt der Einschau noch nicht umgesetzt.

Aus dem diesbezüglichen Förderungsakt der Magistratsabteilung 7 ging hervor, dass diese Holzterrasse zwar angesucht war, aber nicht abgerechnet wurde. Eine Kommentierung über die Abweichungen im Projekt erfolgte weder von der Magistratsabteilung 7 noch von der bzw. dem Förderungsnehmenden.

Wie bereits erwähnt, führt die Magistratsabteilung 25 einen Ortsaugenschein zur Überprüfung der umgesetzten Arbeiten durch. Über diese werden keine schriftlichen Aufzeichnungen geführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, sich mit der Magistratsabteilung 25 ins Einvernehmen zu setzen, um die Beibringung von schriftlichen Auf-

zeichnungen über Vor-Ort-Begehungen der Magistratsabteilung 25 zu initiieren. Ferner wird der Dienststelle empfohlen, Abweichungen zwischen dem eingereichten Projekt und den tatsächlich durchgeführten Leistungen zu dokumentieren bzw. gegenüberzustellen, um eine ordnungsgemäße Mittelverwendung leicht nachvollziehbar darzustellen.

## **6.8 Weitere Feststellungen zu den Förderungsrichtlinien, der Homepage, den Formularen etc.**

6.8.1 Die Formulare, Kalkulationstabellen, Bedingungen etc. für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen sind für die Förderungswerbenden, wie bereits erwähnt online erhältlich. Der Stadtrechnungshof Wien stellte hierzu fest, dass alle für ein Ansuchen notwendigen Unterlagen zwar online erhältlich sind, diese jedoch im Zusammenhang mit dem Ansuchen um Bau- und Investitionskostenzuschüsse sehr unübersichtlich aufbereitet wurden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien geht einerseits nicht unmissverständlich hervor, für welche Zwecke welche Unterlagen benötigt werden und andererseits kann nicht eindeutig abgeleitet werden, ob die allgemeinen Bedingungen für Subventionen auch für die Gewährung eines Bau- und Investitionskostenzuschusses gelten. Der Geltungsbereich dieser Regelungen stellt sich somit als unklar dar.

Der Magistratsabteilung 7 wurde in diesem Zusammenhang empfohlen, die Inhalte des Subventionsleitfadens bzw. die der allgemeinen Bedingungen und jene der Homepage so zu überarbeiten bzw. zusammenzuführen, dass diese übersichtlich und klarer strukturiert sind.

6.8.2 Hinsichtlich der Abläufe in der Magistratsabteilung 7 war festzustellen, dass die Dienststelle im Zeitpunkt der Prüfung ein Prozessmanagementsystem aufbaute. Ein derartiges Managementsystem könnte auch dazu beitragen, längerfristige Planungen hinsichtlich der Förderungslandschaft für Bau- und Investitionskostenzuschüsse zu implementieren. Die Magistratsabteilung 7 sollte ihre Bemühungen hinsichtlich der Implementierung eines Prozessmanagementsystems angesichts der Bedeutung intensivieren.

## 7. Feststellung

Ungeachtet der nachfolgenden Empfehlungen, war festzustellen, dass die Magistratsabteilung 7 ihre Bemühungen hinsichtlich der Implementierung eines Prozessmanagementsystems angesichts der Bedeutung intensivieren sollte.

## 8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Zur Vermeidung einer möglichen Doppelförderung wäre eine Konkretisierung der förderbaren Mittelverwendung beim verwalterischen Sachaufwand erforderlich (s. Pkt. 6.1).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Eine Doppelförderung kann aus Sicht der Dienststelle ausgeschlossen werden. Im Fall der Gewährung einer Bausubvention wird geprüft, ob im Ansuchen für die Betriebssubvention Investitionskosten angegeben wurden und gegebenenfalls nachgefragt, welche Kosten hier konkret anfallen. Auf eine entsprechende Dokumentation wird künftig verstärkt geachtet.

Empfehlung Nr. 2:

Das Formular für die Gewährung eines Bau- und Investitionskostenzuschusses wäre so zu adaptieren bzw. anzupassen, damit es den Förderungsansuchenden nicht mehr möglich ist, unmissverständliche Angaben ins Treffen zu führen (s. Pkt. 6.2.2).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Im Zuge der bevorstehenden Einführung der elektronischen Aktenführung und einer neuen Fördermitteldatenbank wird auf Online-Anträge umgestellt und dabei auf eine entsprechende Adaptierung der Formulare geachtet werden.

**Empfehlung Nr. 3:**

Die Projektdokumentation in Form von Plänen, Skizzen, Fotos, Bestandsaufnahmen etc., wie dies auch im "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" gefordert ist, wäre bei den Förderungswerbenden für die Bau- und Investitionskostenzuschüsse sowie auch Angaben zu den Ausmaßen künftig ein- bzw. nachzufordern (s. Pkt. 6.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Es ist gängige Praxis, dass bei Einlangen eines Förderungsansuchens für Bau- und Investitionskostenzuschüsse in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 25 festgelegt wird, welche konkreten Unterlagen von den Förderungsnehmenden abhängig vom Umfang des Vorhabens vorgelegt werden müssen. Diese werden ausnahmslos - falls notwendig - nachgefordert.

**Empfehlung Nr. 4:**

Im "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" wäre ergänzend und deutlich hervorzuheben, dass Leistungen nur dann im Rahmen der Bau- und Investitionskostenzuschüsse förderbar sind, sofern die ausführenden Unternehmen über die entsprechenden Befugnisse verfügen (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

In den allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen wird unter Pkt. 1f) festgehalten, dass sich die Förderungsnehmenden zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen verpflichten. Ein entsprechender Hinweis wurde mittlerweile auch im Leitfaden für Subventionen der Magistratsabteilung 7 ergänzt.

**Empfehlung Nr. 5:**

Im Zusammenhang eines Entfalls von Angeboten wären dennoch Einheitspreise und Mengenangaben einzufordern, um diese seitens der Magistratsabteilung 25 einer Prü-

fung hinsichtlich Plausibilität und Preisangemessenheit unterziehen zu können. Der "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" wäre darüber hinaus so abzuändern, sodass künftig nur mehr dazu Befähigte oder Befugte z.B. Architektur- oder Ziviltechnikerbüros berechtigt sind, dem Ansuchen anstelle von Angeboten eine Kostenaufstellung beizulegen (s. Pkt. 6.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" wurde bereits dahingehend abgeändert.

Empfehlung Nr. 6:

Die Verpflichtungserklärung wäre getrennt nach Vereinen, Personengesellschaften oder anderen juristischen Personen aufzubereiten und deutlich auf die korrekte Unterfertigung hinzuweisen (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Diese Empfehlung ist mittlerweile obsolet, da seit dem Jahr 2017 die adaptierten Einreichunterlagen gelten, die keine separate Verpflichtungserklärung verlangen. Die firmenmäßige Zeichnung samt Verpflichtungserklärung erfolgt bereits auf dem Förderungsansuchen.

Empfehlung Nr. 7:

Auf eine lückenlose Vorlage von detaillierten Abrechnungsunterlagen wäre zu drängen und eine explizit im "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" unter Pkt. 5.1 "Abrechnung von Bau- und Investitionskosten" wäre zu fordern (s. Pkt. 6.5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Es ist bereits jetzt gängige Praxis, dass in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 25 festgelegt wird, welche ergänzenden Unterlagen von den Förderungsnehmenden zur Abrechnung gegebenenfalls verlangt werden müssen.

**Empfehlung Nr. 8:**

Auf die Projektabgrenzung wäre zu achten, um gegebenenfalls nicht verbrauchte Förderungsmittel zurückzufordern (s. Pkt. 6.5.2).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:**

Auf die Projektabgrenzung wird selbstverständlich immer geachtet. Im konkreten Fall war dem Theater in der Zeit des Umbaus der Wäschetrockner kaputt gegangen, sodass dem Ankauf des neuen Gerätes aus diesem Bau- und Investitionskostenzuschuss zugestimmt wurde.

**Empfehlung Nr. 9:**

Auf die Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz wäre in einem Fall zu drängen. Ferner wäre die Bewilligungserfordernis auch im "Leitfaden für Subventionen - Kulturabteilung (MA 7)" aufzunehmen (s. Pkt. 6.6).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:**

In den allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen wird unter Pkt. 1f) festgehalten, dass sich die Förderungsnehmenden zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen verpflichten. Ein entsprechender Hinweis wurde mittlerweile auch im Leitfaden für Subventionen der Magistratsabteilung 7 ergänzt.

**Empfehlung Nr. 10:**

Es wäre mit der Magistratsabteilung 25 das Einvernehmen herzustellen, um die Beibringung von schriftlichen Aufzeichnungen über Vor-Ort-Begehungen der Magistratsabteilung 25 zu initiieren. Ferner wären, Abweichungen zwischen dem eingereichten Projekt und den tatsächlich durchgeführten Leistungen zu dokumentieren bzw. gegenüberzustellen, um eine ordnungsgemäße Mittelverwendung leicht nachvollziehbar darzustellen (s. Pkt. 6.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 hat sich in diesem Zusammenhang bereits mit der Magistratsabteilung 25 in Verbindung gesetzt, um die Beibringung von schriftlichen Aufzeichnungen über Vor-Ort-Begehungen der Magistratsabteilung 25 zu initiieren. In den bereits seit dem Jahr 2017 verlangten Bauendberichten sind allfällige Abweichungen von den Bauvorhaben nachzuvollziehen.

## Empfehlung Nr. 11:

Die Inhalte des Subventionsleitfadens bzw. die der allgemeinen Bedingungen und jene der Homepage wären so zu überarbeiten bzw. zusammenzuführen, dass diese übersichtlich und klarer strukturiert sind (s. Pkt. 6.8.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Im Zuge der aktuellen Umstellung auf digitale Einreichungen und elektronische Aktenführung wird bereits an der Optimierung der Prozesse und deren Darstellung gearbeitet. Die bevorstehende magistratsweite Anpassung des Internetauftritts wird Gelegenheit geben, auch die Internetseite der Magistratsabteilung 7 zu verbessern.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2018